

Sonderbedingungen für den Sparverkehr der MLP Finanzdienstleistungen AG

- nachfolgend als „Bank“ bezeichnet -
(Loseblatt-Sparurkunden)

1. Spareinlage

- (1) Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde als solche gekennzeichnet sind.
- (2) Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.

2. Sparurkunde

- (1) Der Sparer erhält bei der ersten Einlage eine Sparbuchhülle, in die Sparkontoauszüge abzuheften sind. Zusammen mit dem jeweils letzten Sparkontoauszug bildet die Sparbuchhülle die Sparurkunde. Die Sparurkunde enthält den Namen und die Anschrift des Sparers sowie die Nummer des Sparkontos.
- (2) Über alle Gutschriften und Belastungen des Sparkontos stellt die Bank jeweils weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den Kontostand ausweisen. Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen.
- (3) Die Bank wird dem Kunden mindestens einmal im Jahr einen Sparkontoauszug erteilen.
- (4) Nach Ausstellung eines neuen Sparkontoauszugs – spätestens jedoch nach einem Jahr – verliert der jeweils zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit.

3. Verzinsung

- (1) Spareinlagen werden zu den von der Bank im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.
- (2) Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
- (3) Zinsen werden am Jahresschluss gutgeschrieben. Während des Kalenderjahres werden Zinsen nur bei voller Rückzahlung der Einlagen ausgezahlt. Innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten nach Gutschrift kann über die Zinsen verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Nr. 5.

4. Rückzahlung

- (1) Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorlegers zu prüfen und an jeden Vorleger der Sparurkunde Zahlung zu leisten, es sei denn, dass die Bank die Nichtberechtigung des Vorlegers kennt oder grob fahrlässig nicht erkennt.
- (2) Die Sparurkunde ist zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt wird. Eine Mindesteinlage kann gesondert vereinbart werden.

5. Kündigung

- (1) Spareinlagen weisen eine Kündigungsfrist von drei Monaten auf. Eine längere Kündigungsfrist und Kündigungssperrfrist wird ausdrücklich vereinbart und in der Sparurkunde vermerkt.
- (2) Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten können ohne Kündigung bis zu 2.000,00 EUR für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.

6. Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Verfügung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, ist die Bank berechtigt, die zurückgezahlte Einlage mit Ausnahme des in Nr. 5 Abs. 2 genannten Betrages als Vorschuss zu verzinsen. Macht die Bank von diesem Recht Gebrauch, so wird sie den jeweiligen Vorschusszinssatz im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt geben.

7. Verpfändung und Pfändung

Die Auszahlung des Guthabens an den Pfändungsgläubiger erfolgt erst, wenn der Bank die Sparurkunde vorgelegt wird.

8. Vernichtung, Verlust

- (1) Der Sparer hat die Sparurkunde sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust der Sparurkunde sind der Bank unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Alle Folgen seines Zuwiderhandelns gegen die Sparbedingungen sowie alle Nachteile des Abhandenkommens, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung und Verfälschung der Sparurkunde trägt der Kontoinhaber. Die Bank haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens und nur in dem Maße, als sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.
- (3) Wird der Bank glaubhaft gemacht, dass eine Sparurkunde vernichtet oder abhanden gekommen ist, so kann sie dem Sparer eine neue Sparurkunde ausstellen; die alte Sparurkunde gilt damit als kraftlos. Die Bank kann den Sparer auch an das zuständige Gericht verweisen und die Ausfertigung einer neuen Sparurkunde von dem Ergebnis des gerichtlichen Aufgebots abhängig machen.
- (4) Wird die Sparurkunde nach der Verlustanzeige von einem Dritten vorgelegt, bevor sie kraftlos ist, so darf die Bank an ihn nur zahlen, wenn der Sparer sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt oder der Dritte eine rechtskräftige Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.